



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3435

Der Oberbürgermeister

I/01-01-011-08-04-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen für die Mitgliederversammlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen für den 20. Tagungsabschnitt

Beschlussentwurf:

I. Für die während des 20. Tagungsabschnittes stattfindenden regulären sowie außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen im 20. Tagungsabschnitt werden fünf stimmberechtigte Delegierte aus Leverkusen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter bestellt:

Delegierte*r:

Vertretung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

II. Für die während des 20. Tagungsabschnittes stattfindenden regulären sowie außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen im 20. Tagungsabschnitt wird je eine stimmberechtigte Delegierte bzw. ein stimmberechtigter Delegierter der Verwaltung aus Leverkusen und deren/dessen Vertretung bestellt.

Delegierte*r:

Vertretung:

6. _____

III. Als Gastteilnehmende*r aus Leverkusen ohne Stimmrecht wird benannt:

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 010501 Sachkonto: 541200

Aufwendungen für die Maßnahme: 500,00 €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☒ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine vom Rat bestellte Vertretung die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen und Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Bedienstete bzw. ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

Die Stadt Leverkusen kann zur Rechtswahrung als unmittelbare Mitgliedstadt sechs Delegierte zur Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen entsenden. Die Hälfte der Delegierten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern bestehen.

Zu Beschlusspunkt I:

Die hiernach vorzusehende Bestellung der ersten fünf Delegierten mit ihren jeweiligen Vertretungen erfolgt im Rahmen des Wahlverfahrens nach § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 GO NRW. Danach ist entweder

- die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder
- die Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer anhand von Wahlvorschlägen der Fraktionen und Gruppen (Listenwahl)

möglich.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der Beschluss des Rates mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Hierzu wird um kurzfristige Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlages oder entsprechender Listen der Fraktionen und Gruppen des Rates gebeten, um das Wahlverfahren seitens der Verwaltung für die Ratssitzung vorzubereiten.

Zu Beschlusspunkt II:

Da insgesamt 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Leverkusen zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Bedienstete oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen. Diese Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Ein entsprechender Vorschlag wird seitens der Verwaltung noch unterbreitet.

Zu Beschlusspunkt III:

Es wird den Mitgliedstädten des Städtetages Nordrhein-Westfalen freigestellt, weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Stimmrecht als Gäste zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden. Deren Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten.